BLÜTENSTADT LEICHLINGEN

AMTSBLATT DER STADT LEICHLINGEN

Jahrgang 30 Nummer 27 Datum 04.09.2020

Inhaltsverzeichnis

Amtliche Bekanntmachung der Stadt Leichlingen

38 Ordnungsbehördliche Verordnung der Stadt Leichlingen vom 03.09.2020 zur Änderung der Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus besonderem Anlass für das Jahr 2020 vom 17.02.2020

Herausgeber
Stadt Leichlingen – Der Bürgermeister
Am Büscherhof 1 – 42799 Leichlingen
Ihre Ansprechpartnerin
Fr. Claudia Rickert -✆ 02175/992114

Das Amtsblatt der Stadt Leichlingen erscheint in unregelmäßigen Abständen. Es kann an der Bekanntmachungstafel am Rathaus jederzeit eingesehen werden. Darüber hinaus besteht auf der städtischen Homepage www.leichlingen.de – Bürgerservice und Rathaus - Amtsblatt- die Möglichkeit das Amtsblatt einzusehen und auszudrucken.

38

Ordnungsbehördliche Verordnung der Stadt Leichlingen vom 03.09.2020 zur Änderung der Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus besonderem Anlass für das Jahr 2020 vom 17.02.2020

Aufgrund § 6 Absatz 4 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten des Landes Nordrhein-Westfalen (Ladenöffnungsgesetz – LÖG NRW) vom 16.11.2006 mit Stand vom 29.11.2019 und § 27 Absatz 1 des Ordnungsbehördengesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (OBG NRW) wird von der Stadt Leichlingen als örtlicher Ordnungsbehörde gemäß Ratsbeschluss vom 03.09.2020 folgende Verordnung Erlassen:

§ 1

(1) Verkaufsstellen in Leichlingen dürfen am 11.10.2020 in der Zeit von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr geöffnet sein.

(2) Verkaufsstellen in Leichlingen dürfen am 29.11.2020 in der Zeit von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr geöffnet sein.

§ 2

Die Geltungsbereiche für diese zwei Sonntage werden im Einzelnen durch einen Straßenverbund (jeweils beide Straßenseiten) definiert:

Im Brückerfeld, Brückenstraße 1-34, Marktstraße 1-8, Gartenstraße 1-12, Kirchstraße 1-16.

Die Anlagen 1-2 stellen die räumlichen Geltungsbereiche bildlich dar.

§ 3

Verkaufsstellen in Witzhelden dürfen am 13.12.2020 in der Zeit von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr geöffnet sein.

§ 4

Der Geltungsbereich für diesen Sonntag wird im Einzelnen durch einen Straßenverbund (jeweils beide Straßenseiten) definiert:

Am Markt 1-18, Solinger Straße 1-6, Hauptstraße 1-10.

Die Anlage 3 stellt die räumlichen Geltungsbereiche bildlich dar.

§ 5

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig im Rahmen der §§ 1 und 3 Verkaufsstellen außerhalb der dort zugelassenen Geschäftszeiten offen hält.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 12 LÖG NRW mit einer Geldbuße bis zu 5.000,- Euro geahndet werden.

§ 6

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Leichlingen, den 03.09.2020

gez. Frank Steffes
Bürgermeister

Bekanntmachungsanordnung

Es wird hiermit bestätigt, dass der Wortlaut der vorstehenden Satzung mit dem Ratsbeschluss vom 03.09.2020 übereinstimmt und dass nach § 2 Abs. 1 und 2 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von Ortsrecht (Bekanntmachungsverordnung NRW) verfahren worden ist.

Die Bekanntmachung der Satzung wird hiermit angeordnet.

Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen (GO NW) wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GO NW gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres nach ihrer Verkündigung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,

b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,

c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder

d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Leichlingen vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Leichlingen, den 03.09.2020

gez. Frank Steffes
Bürgermeister

Leichlinger Trödeltage am 11.10.2020

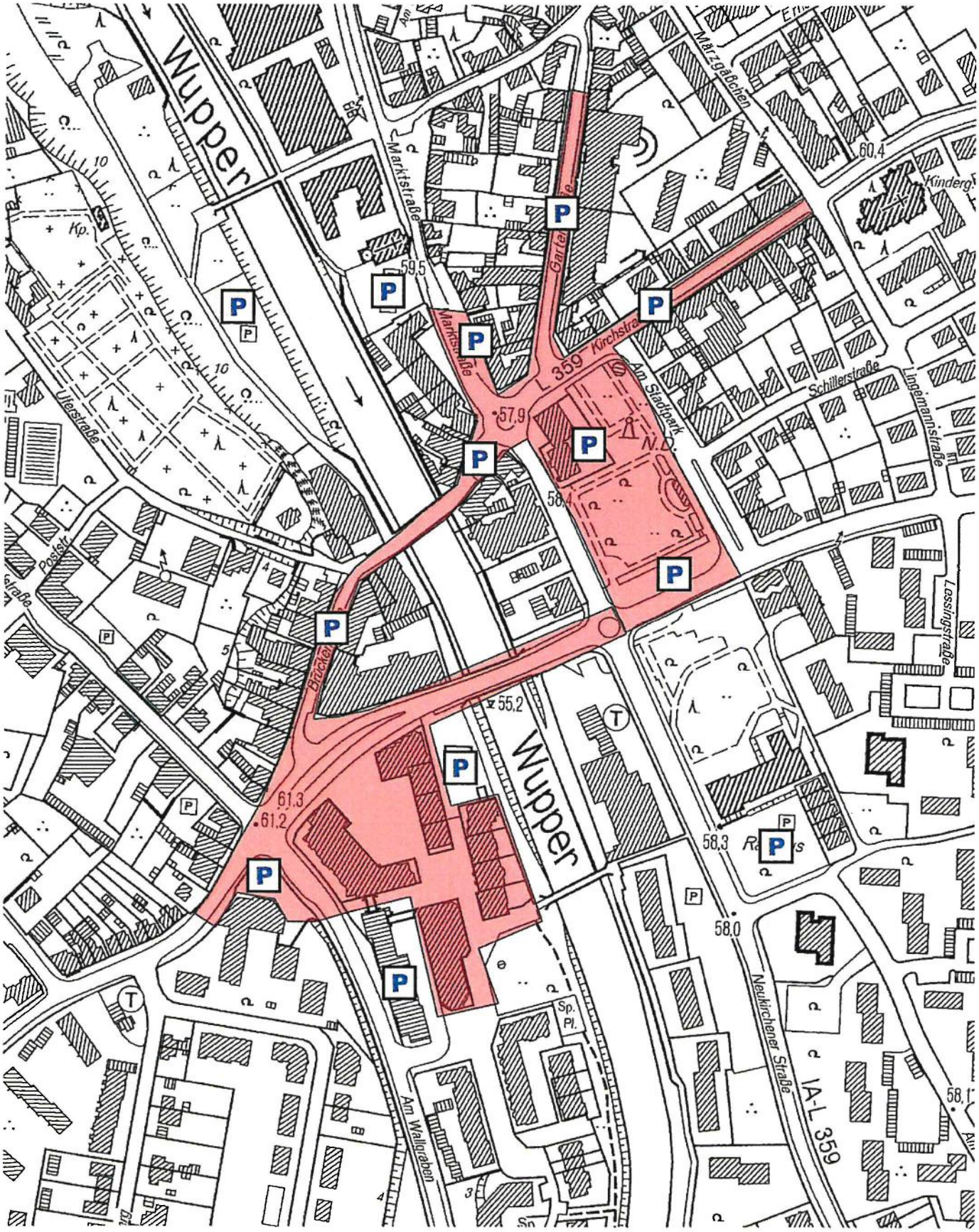

Bratapfelfest am 29.11.2020

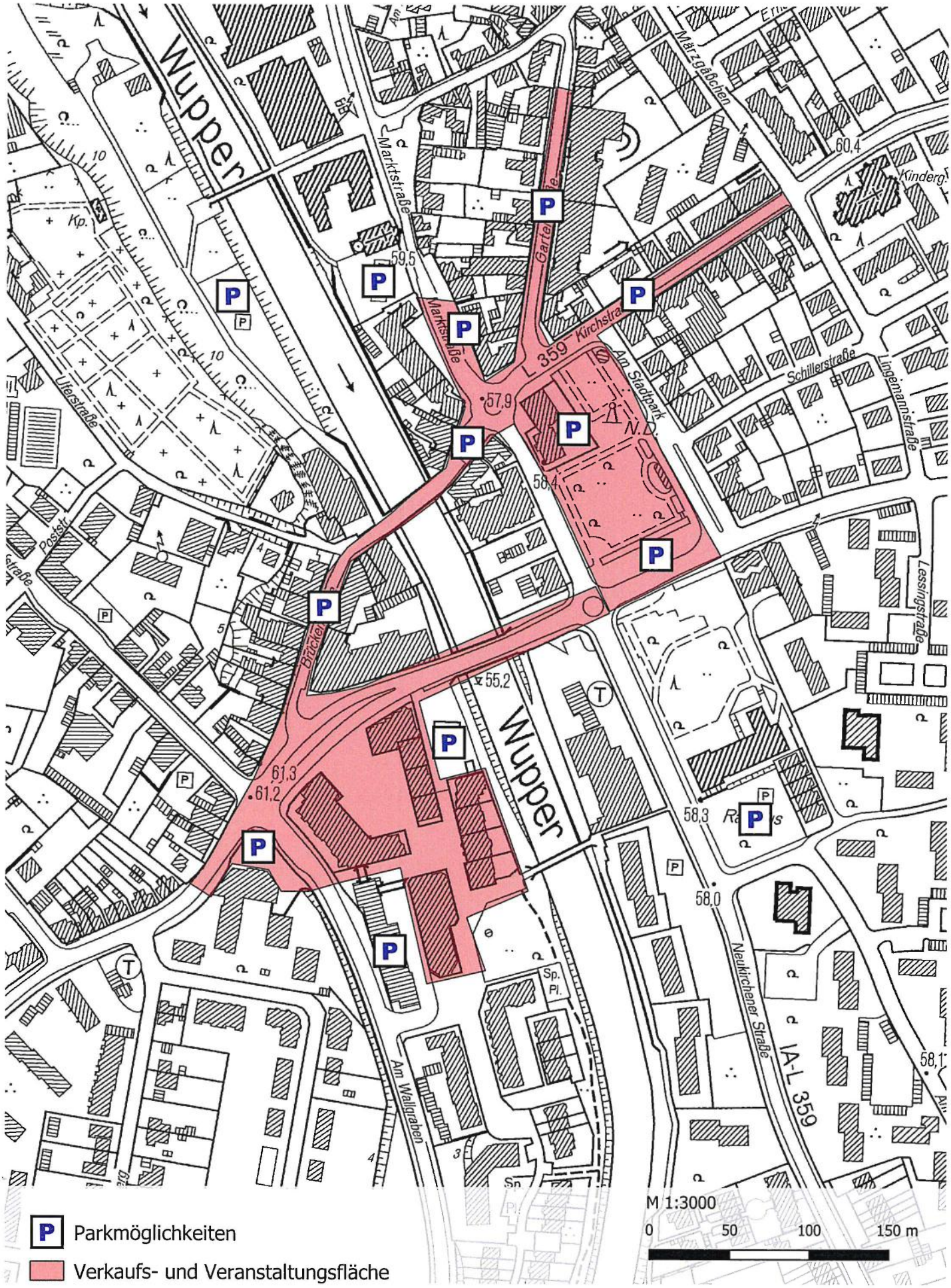
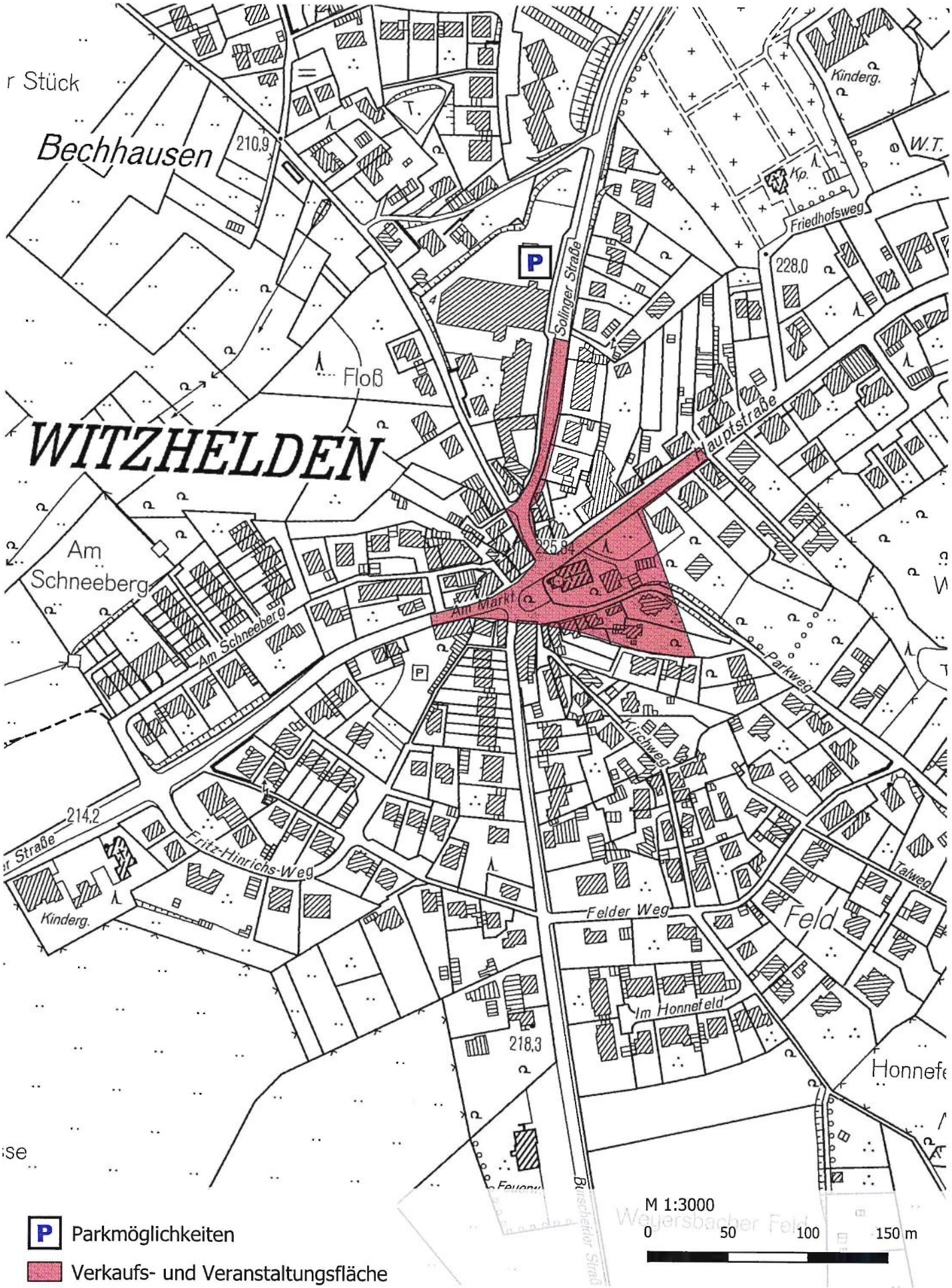
Weihnachtsmarkt "Sternenzauber" am 13.12.2020